

über einen bemerkenswerten Zuwachs, den die dortige königliche Sammlung alter Musikinstrumente in dem Jahre vom 1. Oktober 1898 bis 1. Oktober 1899 erfahren hat. Die wichtigste Erwerbung, die in dieser Zeit gemacht wurde, ist die der überaus interessanten Sammlung von alten Blasinstrumenten des sechzehnten Jahrhunderts, die die St. Wenzelskirche in Raumburg a. d. Saale dem Museum vorher nur leihweise überlassen hatte. Aus dem sechzehnten Jahrhundert sind namentlich Holzblasinstrumente von der größten Seltenheit. Ganz besonders bemerkenswert ist hier ein Chor von »Pommern« und »Schalmeien«, oboenartigen Instrumenten, die in allen möglichen Größen für Kontrabaß bis zum Hochdiskant gebaut wurden. Das kleinste dieser Instrumente ist weniger als ein viertel, das größte aber mehr als drei Meter lang. Kein anderes Museum weist einen derartigen vollständigen Chor auf. Ebenso selten ist der Chor von Krummhörnern und »Kortholten«, den die Raumburger Kollektion der Berliner königlichen Sammlung zugeführt hat, d. h. von Instrumenten, die schon längst gänzlich ausgestorben sind und deren Anblasprinzip völlig unbekannt geworden ist. Eine Trompete dieser Sammlung ist ferner ein Unikum, als das einzige bekannte Exemplar der tromba a tirarsi, die J. S. Bach einmal in seinen Kompositionen verwendet. Auch die krummen und graden »Zinken«, die alten und veralteten Schnabelflöten, Fagotte u. s. w. machen diese Raumburger Sammlung zu einem der stolzesten Besitztümer des Berliner Instrumenten-Museums. — Unter den weiteren einzelnen Neuerwerbungen sind zu nennen: eine Positivorgel des siebzehnten Jahrhunderts mit sechs Registern, ein seltener »Serpentone« mit hübsch bemaltem Schlangenkopf, ein Harmonium von Deßlind und Almqvist in Aroika od. Göteborg, ein Clavichord von Straube in Berlin, ein Cymbal mit Klaviatur u. a. — An Geschenken erhielt die Sammlung: von Frau Professor Gustav Richter in Berlin: den Flügel ihres Vaters, des Komponisten Giacomo Meyerbeer, von Erard in Berlin gefertigt und in bestem Zustande, noch jetzt von präciser Spielart und von sehr schönem, hellem Klange; — von Herrn Generalmajor z. D. Westphal in Wernigerode: ein aufrechtstehendes lyraförmiges Klavier aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts, eines der geschmackvollsten Exemplare dieser Art der sogenannten Giraffenflügel; — von Herrn Postrat A. Thieme in Dresden: eine Sammlung Photographien von Instrumentalabbildungen in seltenen alten Drucken; — von Herrn Pianofortefabrikant T. Edel in Berlin: das älteste bisher bekannt gewordene kreuzsaitige Pianino, von dessen Erfinder Henri Pape in Paris 1836 erbaut; — von Herrn Fabrikbesitzer J. Petermann in Berlin: das Modell einer Mechanik mit nur einer einfachen statt einer doppelten Feder am Zwischenhammer; — von Herrn Paul de Wit in Leipzig: die erste von Paul Jankó selbst eingerichtete Klaviatur mit vollständiger Hammermechanik zum Ueben.

Protest gegen Zuerkennung von Preisen. — Die königlichen Hofbuchdrucker Greiner & Pfeiffer in Stuttgart bringen folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

»Auf das vom Verein für dekorative Kunst und Kunstgewerbe in Stuttgart erlassene Preisausschreiben für eine Adresskarte unserer Firma sind dreiundsiebzig Entwürfe eingegangen. Die Erteilung der ersten Preise auf drei dieser Entwürfe geschah gegen unseren Willen und unter unserem ausdrücklichen Protest.

Stuttgart.

Greiner & Pfeiffer,  
Kgl. Hofbuchdrucker.

Unfallversicherung. — Das am 11. Juli in Berlin zur Ausgabe gelangte »Reichsgesetzblatt« Nr. 26 veröffentlicht unter Nr. 2690 das umfangreiche Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900.

Sezmaschine für Text- und Auszeichnungsschrift. — Eine sehr beachtenswerte Verbesserung hat die von Mergenthaler erfundene Sez- und Zeilengießmaschine »Linotype« erfahren. Im »Journal für Buchdruckerkunst« wird die Neuerung von der Mergenthaler Sezmaschinenfabrik, Berlin N., Chausseestraße 17/18, beschrieben und an Zeichnungen dargelegt. Jede Matrize trägt danach außer dem Buchstabenbilde der Protschrift noch ein Buchstabenbild der Auszeichnungsschrift, und es ist somit möglich, ohne Auswechslung der Matrizen und also ohne Zeitverlust, nur durch Verschiebung eines Hebels, mit dieser Maschine auch gemischten Satz zu setzen und sogleich in Zeilen zu gießen.

Italienische Opernkomponisten. — Der italienische Musikschriftsteller P. Cambiassi hat es unternommen, biographische Notizen über sämtliche Komponisten italienischer Opern zu sammeln. Die Zahl dieser Komponisten beläuft sich auf rund 2250. Diese 2250 Komponisten haben im ganzen 14 000 Opern komponiert, von denen aber nur 80 heute noch aufgeführt werden. (Allg. Ztg.)

Deutsches Verlagsrecht. — In der heutigen Nummer des Börsenblatts, Seite 5317, findet sich eine Voranzeige der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag in Berlin über die amtliche Ausgabe des Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht.

Hoher Besuch. — Die rühmlichst bekannte Buch- und Kunst-druckerei Knorr & Hirth in München, zugleich Verlag der großen Tageszeitung: »Münchener Neueste Nachrichten«, hatte am 5. Juli die hohe Ehre des Besuchs Seiner königlichen Hoheit des Prinzregenten Luitpold, der am festlich geschmückten Eingange des Hauses von Herrn Dr. Georg Hirth ehrerbietig begrüßt und hierauf durch sämtliche Räume geleitet wurde. Ueberall nahm Seine königliche Hoheit mit lebhaftem Interesse Kenntnis von den vortrefflichen modernen Einrichtungen des Instituts und hatte für jeden der Vorsteher der verschiedenen Abteilungen, die auf einzelne Fragen Antwort erteilten, freundliche Worte. Tags darauf erwies auch Seine königliche Hoheit Prinz Ludwig der Firma Knorr & Hirth die hohe Ehre eines Besuchs. Der königliche Prinz machte, von Herrn Dr. Georg Hirth empfangen und geleitet, einen zweistündigen Rundgang durch die weiten und zahlreichen Räume des Hauses und nahm von allen Vorgängen des umfangreichen Betriebes mit freundlicher Aufmerksamkeit und Teilnahme Kenntnis. In der Redaktion der im Verlage des Hauses erscheinenden »Münchener Neuesten Nachrichten« ließ sich der Prinz die sämtlichen Herren vorstellen und unterhielt sich in eingehender Weise mit ihnen über die politischen Tagesfragen, insbesondere über die Ereignisse im fernen Osten, wozu soeben eingelaufene Depeschen den Anlaß boten. In dem Repräsentationsraume des Hauses zeichnete sich Seine königliche Hoheit, wie tags zuvor sein erlauchter Vater, in das Ehrenbuch ein. Anlässlich des Besuchs der königlichen Hoheiten wurden an mehrere verdiente Angestellte des Hauses Auszeichnungen verliehen.

Zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. (Entscheidung des königl. Kammergerichts in Berlin, mitgeteilt von Geh. Oberjustizrat Groschuff, Senatspräsident, Berlin, in der Deutschen Juristenzeitung [Berlin, Liebmann].) — Ein Bücherrevisor hatte sich bei Anpreisung eines von ihm herausgegebenen Werkes über kaufmännische Buchführung und in einer gedruckten Ankündigung des Buchführungsunterrichts als »gerichtlich vereidigter Bücherrevisor und Sachverständiger« bezeichnet, obwohl er nur einmal in einem Einzelfalle, nicht aber ein für allemal als Bücherrevisor und Sachverständiger vereidigt war. Die Instanzgerichte hatten ihn auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 verurteilt. Das Kammergericht hat ihn freigesprochen: »Einmal nämlich hat der Angeklagte in den Veröffentlichungen lediglich Unterricht in der Buchführung und ein Werk über diese angekündigt. Dagegen betrifft keine angebliche Vereidigung als Sachverständiger gar nicht diese Buchführung, d. h. die Anlage kaufmännischer Bücher und die Vornahme von Eintragungen in diese, sondern die Beurteilung bereits geführter Bücher, das Ziehen von Schlussfolgerungen aus einer Buchführung; die Bezeichnung als gerichtlich vereidigter Sachverständiger würde daher, wenn Angeklagter sie beifügte, nicht mit Rücksicht auf die von ihm angebotenen Leistungen erfolgt sein. Dann sind aber auch Angaben über die Person des Anbietenden, die lediglich Schlüsse auf die Beschaffenheit seiner Waren und Leistungen gestatten, im Sinne des § 4 keine Angaben über diese Waren und Leistungen. Das geht klar aus dem Zusatz »über den Besitz von Auszeichnungen« hervor, der weggeblieben wäre, wenn derartige Angaben als solche über die Waren und Leistungen angesehen werden sollten. Unter unwahren Angaben über die Beschaffenheit der Waren und Leistungen sollten nach der Ansicht des Gesetzes lediglich sogenannte »Qualitätsverschleierungen« verstanden werden. Aber auch die Annahme, daß die Bezeichnung als gerichtlich vereidigter Sachverständiger als Angabe über den Besitz einer Auszeichnung zu erachten sei, ist rechtsirrtümlich. Aus dem Zusammenhange der Vorschrift geht klar hervor, daß es sich hier lediglich um gewerbliche, als Anerkennung gewerblicher Leistungen und zu diesem Zwecke verliehene Auszeichnungen handelt, so namentlich um Orden und Ehrenzeichen, die vom Staat, Medaillen, Diplome, die von Behörden, Korporationen, Vereinen, Versammlungen erteilt werden. In demselben Sinne äußern sich die Motive dahin, daß es vor allem eines Schutzes gegen den mit gewerblichen Auszeichnungen betriebenen Schwindel bedürfe. Eine solche gewerbliche Auszeichnung ist die Ernennung zum gerichtlichen Sachverständigen nicht. Sie erfolgt nicht zu dem Zwecke der Anerkennung, sondern zu dem Zwecke, den Betreffenden als eine von den Berichten bei der Auswahl der Sachverständigen besonders zu berücksichtigende Persönlichkeit zu bezeichnen. Sie enthält auch nicht einmal die Anerkennung einer wesentlich gewerblichen, sondern einer Thätigkeit, die zwischen einer amtlichen und einer wissenschaftlichen die Mitte hält.« (Art. S. 1229/99 v. 22. Jan. 1900.)